

08. Oktober 2024 // PBR-Tagung im LWL-Preußenmuseum Minden

// Die Betriebsrente ist sicher, ... oder nicht?

Einblick Mitgliedschaften und Recht

Bettina Kieserling und Julia Kreilkamp-Matthies
Gruppenleiterinnen Mitgliedschaften und Recht

// „Mitgliedschaften & Recht“ = Mitgliederberatung

- Überblick 
- Begründung neuer Mitgliedschaften 
- Exkurs: Insolvenzabsicherung und Pflichten der Mitgliedschaft 
- Beendigung bestehender Mitgliedschaften 
- Begleitung der Mitglieder in Umstrukturierungen und bei mitgliedschaftlichen Fragestellungen 

// Die kvw-Zusatzversorgung - Überblick

Zusammenarbeit in Westfalen-Lippe mit dem Ziel:
Aufgaben gemeinsam angehen und dort bündeln, wo sie
am besten erledigt werden können.



838 Mitglieder



ca. 491.000 Versicherte



ca. 12.000 freiwillig Versicherte



ca. 105.000 Rentner:innen



Rentenauszahlung in Höhe von 475 Mio € jährlich



// Rechtsgrundlagen



VKZVKG // Gesetz über die Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen

- konstituierende Regelungen (Zuständigkeit, Organe ...)
- einzelne Mitgliedschaftsvoraussetzungen



ATV-K // Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

- insb. Leistungsrecht



kww-S // Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

- konkretisierende Regelungen
- insb. Finanzierung

Der gesetzliche Auftrag der kvw-Zusatzversorgung

§ 12 Aufgaben (VKZVKG)

Aufgabe der kommunalen Zusatzversorgungskassen ist es, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer **Mitglieder** eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Leistungen nach Satz 1 können auch übernommen werden für **ehemalige Mitglieder**, bei denen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen sind, sowie für Arbeitgeber (**Nichtmitglieder**), soweit diese Aufgaben von den Mitgliedern der kommunalen Zusatzversorgungskassen wahrnehmen oder bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen haben. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

// Mitglieder der kvw - Zusatzversorgung

Mitglieder

= Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes

= Arbeitgeber, die kommunale Aufgaben erfüllen



beispielsweise:

- ✓ Kommunen und Kreise
- ✓ kommunale Arbeitgeber (wie Kitas, Seniorenheime, Energieversorger, VHS, Krankenhäuser, Stiftungen, Vereine ...)
- ✓ Sparkassen
- ✓ Fraktionen

// „Mitgliedschaften & Recht“ = Mitgliederberatung

- Überblick 
- Begründung **neuer Mitgliedschaften** 
 - Exkurs: Insolvenzabsicherung und Pflichten der Mitgliedschaft 
- Beendigung bestehender Mitgliedschaften 
- Begleitung der Mitglieder in Umstrukturierungen und bei mitgliedschaftlichen Fragestellungen 

// Erwerb der Mitgliedschaft

§§ 11, 3 kvw-S

Mitglieder können sein ...

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Fraktionen kommunaler Vertretungen
- **juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen, ihr dauernder Bestand gesichert erscheint und die Folgen einer Insolvenz gegenüber der Kasse als abgesichert anzusehen sind.**

mit Sitz in **Westfalen-Lippe**

Anwendung des **ATV-K** (§ 11 kvw-S)

// Erwerb der Mitgliedschaft II

- Besondere Voraussetzungen für jur. P. des privaten Rechts und Personengesellschaften



Kommunale Aufgaben



Dauernder Bestand



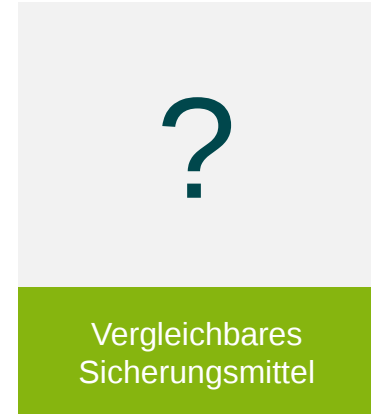
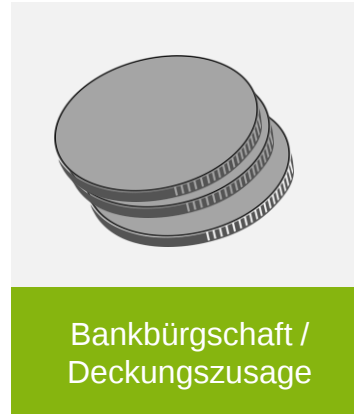
Insolvenzabsicherung

// „Mitgliedschaften & Recht“ = Mitgliederberatung

- Überblick 
- Begründung neuer Mitgliedschaften 
- Exkurs: **Insolvenzabsicherung und Pflichten** der Mitgliedschaft 
- Beendigung bestehender Mitgliedschaften 
- Begleitung der Mitglieder in Umstrukturierungen und bei mitgliedschaftlichen Fragestellungen 

// Insolvenzabsicherung

- Sicherungsmittel nach § 15 Abs.2 S. 2 kwv- S

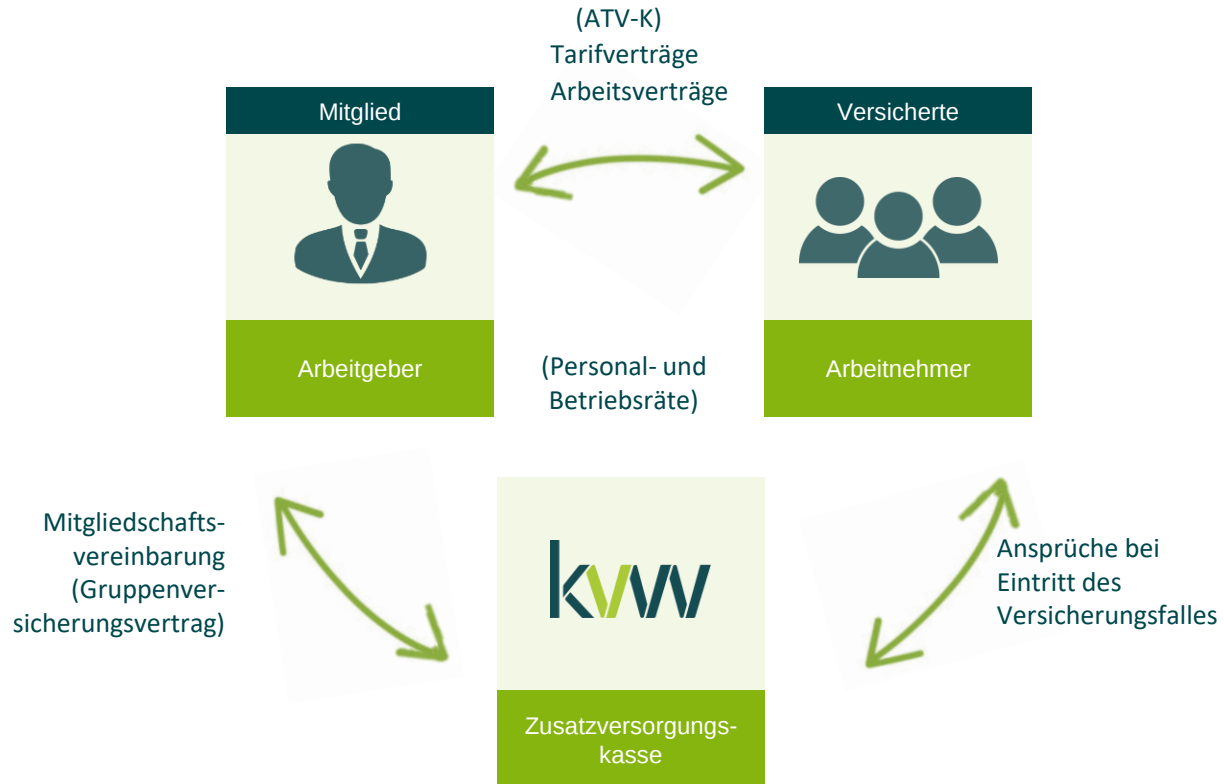


// Pflichten der Mitgliedschaft

§ 13 kvw-S

- **Meldepflichten, insbesondere**
 - An- und Abmeldung der Beschäftigten („unverzüglich“)
 - Jahresmeldungen
- **Mitteilungspflichten, insbesondere**
 - Personalübertragung
 - Personalgestellung
 - Umstrukturierungen im Unternehmen
- **Zahlungspflichten**
 - Aufwendungen für die Pflichtversicherung
 - Ausgleichszahlungen bei Ausscheiden

// Unser Rechtsverhältnis – Ein Dreiecksverhältnis



// Abrechnungsverbände in der Pflichtversicherung

I

Umlagefinanziert

7,75% des
zusatzversorgungspflichtigen
Entgelts

Umlage
4,5 %

Sanierungsgeld
3,25 %

II

Hybridfinanziert seit 2024

Gesamtaufwand 6,9 % des zvE

4,4 % Pflichtbeitrag:
4 % AG + 0,4 % ANE

2,5 % Umlage AG

// Die Leistungshöhe ist für die Versicherten identisch.

// „Mitgliedschaften & Recht“ = Mitgliederberatung

- Überblick 
- Begründung neuer Mitgliedschaften 
- Exkurs: Insolvenzabsicherung und Pflichten der Mitgliedschaft 
- **Beendigung** bestehender Mitgliedschaften 
- Begleitung der Mitglieder in Umstrukturierungen und bei mitgliedschaftlichen Fragestellungen 

// Beendigung bestehender Mitgliedschaften

Beendigungsgründe

- ✓ Auflösung
- ✓ Übertragung
- ✓ Kündigung durch Kasse
- ✓ Kündigung durch Mitglied

Rechtsfolge: Finanzieller Ausgleich

- ✓ Einmalzahlung
- ✓ Erstattungsmodell

// „Mitgliedschaften & Recht“ = Mitgliederberatung

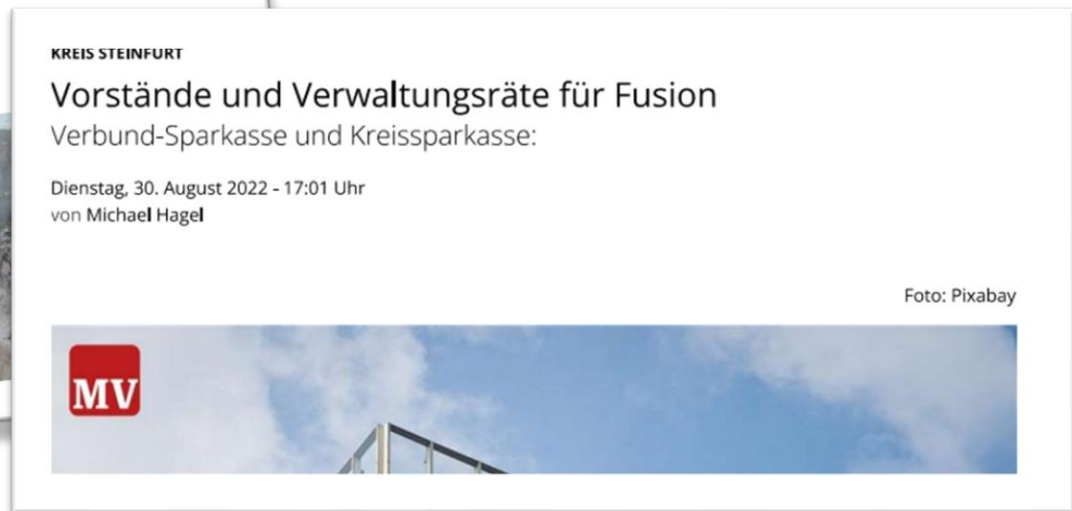
- Überblick 
- Begründung neuer Mitgliedschaften 
- Exkurs: Insolvenzabsicherung und Pflichten der Mitgliedschaft 
- Beendigung bestehender Mitgliedschaften 
- Begleitung der Mitglieder in Umstrukturierungen und bei mitgliedschaftlichen Fragestellungen 

// Auslöser für Handlungsbedarf



Veränderungen im Unternehmen, die unser gemeinsames Handeln erfordern

// Beispiele



// Begleitung der Mitglieder in Umstrukturierungen

Lösungsalternativen:

- Begründung einer neuen Mitgliedschaft
- Abschluss besonderer Vereinbarungen
- Zahlung eines (Teil-) Ausgleichsbetrags



Ziel:

- Schutz der betrieblichen Altersversorgung
- Fortsetzung der Pflichtversicherung der Beschäftigten
- Schutz der Solidargemeinschaft



// Zusammenfassung

Die Gruppe Mitgliedschaften und Recht

- ist Ansprechpartner für die Mitglieder
- ermöglicht die Begründung von Mitgliedschaften mit dem Zweck einer betrieblichen Altersversorgung

Dafür müssen die Mitglieder

- die mitgliedschaftlichen Voraussetzungen erfüllen
- ihre Pflichten einhalten (insbesondere das Meldeverfahren)



Wichtig ist:

- **frühzeitige Kommunikation**
- **gemeinsam Lösungen finden**

Ziel: Schutz der betrieblichen Altersversorgung

// Ansprechpersonen

Sachbearbeitung



Ricardo Mendes Machado

r.mendes-machado@kvw-muenster.de

Tel. (0251) 591-5125



Kai-Alexander Tang

k.tang@kvw-muenster.de

Tel. (0251) 591-3957

Gruppenleitung



Bettina Kieserling

b.kieserling@kvw-muenster.de

Tel. (0251) 591-4251



Julia Kreilkamp-Matthies

j.kreilkamp-matthies@kvw-muenster.de

Tel. (0251) 591-4982

[Mitgliedschaft bei der kwv-Zusatzversorgung - kwv - Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe \(kvw-muenster.de\)](https://www.kvw-muenster.de)